Patienteninformation zu Rabattverträgen

im Rahmen der Arznei- und Verbandmittelvereinbarung der KVS

- Juli 2022 -

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

Arzneimittel-Rabattverträge werden zwischen Krankenkassen und Herstellern für Präparate geschlossen, die denselben Wirkstoff wie Arzneimittel anderer Firmen haben. Arzneimittel mit demselben Wirkstoff können grundsätzlich gegeneinander ausgetauscht werden, denn es ist der Wirkstoff, der bei Ihrer Erkrankung hilft.

Neben den Wirkstoffen besteht das Arzneimittel noch aus Hilfsstoffen. Alle Arzneimittel enthalten zulässige und damit unbedenkliche Hilfsstoffe. Nur Personen mit einer bekannten Unverträglichkeit (Allergie) gegenüber bestimmten Hilfsstoffen sollten hierfür die Hinweise in den Packungsbeilagen beachten. Für Personen mit Allergien gilt dies aber auch bei Abgabe eines gewohnten Arzneimittels, da sich Änderungen der Hilfsstoffe im Kleingedruckten verstecken können.

Wenn Ihre Krankenkasse einen Rabattvertrag geschlossen hat, muss der Apotheker ein Arzneimittel heraussuchen, für das der Vertrag geschlossen wurde. Es kann sein, dass Sie Ihr gewohntes Arzneimittel nicht mehr erhalten, das neue Arzneimittel unterscheidet sich jedoch weder in der Packungsgröße, im Wirkstoff noch in der Wirkung.

Durch ein Kreuz im aut-idem-Feld ("oder das Gleiche") des Kassenrezeptes kann sich der verordnende Arzt auf das Präparat einer bestimmten Firma festlegen. Der Apotheker ist verpflichtet, dann nur das angegebene Präparat abzugeben. Eine derartige Festlegung ist dem behandelnden Arzt jedoch nur bei zwingenden Gründen und Diagnosen erlaubt (z.B. die Tablette muss über eine Sonde gegeben werden, es besteht eine nachgewiesene Allergie usw.). Liegen derartige Gründe nicht vor, besteht bei unbedachter Verwendung des aut-idem-Feldes für den Arzt Regressgefahr!

Gesetzlich vorgeschrieben ist, dass Arzneiverordnungen <u>ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich</u> sein müssen. Sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Verordnungen, die nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind, können Patienten nicht beanspruchen und dürfen Ärzte nicht vornehmen. Deshalb ist Ihr Arzt auf Ihre Mitarbeit und Ihr Verständnis angewiesen, da er für seine Arzneimittelverordnungen auch eine finanzielle Verantwortung übernimmt.

Sie können sicher sein, dass Sie auch weiterhin die Arzneimittelwirkstoffe bekommen, die Sie benötigen. Mit den rabattierten Arzneimitteln helfen Sie, die Kosten im Gesundheitswesen zu reduzieren und können dazu beitragen, dass die Krankenkassenbeiträge für alle Versicherten stabil bleiben.

Falls Sie doch auf Ihr gewohntes Arzneimittel bestehen, können Sie von der Mehrkostenregelung Gebrauch machen. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind (kein Aut-idem-Kreuz), können Sie in der Apotheke Ihren Wunsch mitteilen und müssen aber vorerst die vollen Kosten des Arzneimittels selbst tragen. Sie können eine Kopie des Rezeptes und den Kassenbeleg bei Ihrer Krankenkasse einreichen. Diese kann Ihnen teilweise den Betrag zurückerstatten. Abzüglich der Verwaltungskosten, den entstandenen Mehrkosten und einen Pauschalbetrag für entgangene Rabatte.

Mit freundlichen Grüßen

die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse
BKK Landesverband Mitte
KNAPPSCHAFT Regionaldirektion Saarbrücken
IKK Südwest
Sozialversicherung für Landschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), vertreten durch die Landesvertretung Saarland
Kassenärztliche Vereinigung Saarland